

Gemeinde Ensdorf

Bekanntmachung

Bergrecht

Rahmenbetriebsplan für die Errichtung und den Betrieb der Aufbereitungsanlage "Pittersberg", Gemeinde Ebermannsdorf, Landkreis Amberg-Weizbach der Firma Freihöler Sand GmbH & Co. KG, Fensterbach

Die Firma Freihöler Sand GmbH & Co. KG betreibt auf der Grundlage zugelassener Betriebspläne im Freihöler Forst den Tagebau "Ost" zur Gewinnung von Quarzsand. Der im Tagebau gewonnene Quarzsand wird anschließend in einer stationären Aufbereitungsanlage aufbereitet; das hierfür erforderliche Wasser wird auf der Grundlage einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis aus zwei betriebseigenen Grundwasserbrunnen gefördert. Die Weiterverarbeitung des aufbereiteten Quarzsandes erfolgt im Wesentlichen im nahe gelegenen Betonwerk der Firma Godelmann GmbH & Co. KG.

Da die bestehende Aufbereitungsanlage nicht mehr den heutigen Qualitätsansprüchen entspricht, plant die Firma Freihöler Sand GmbH & Co. KG die Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Nassaufbereitungsanlage. Die neue Aufbereitungsanlage soll nicht im Tagebau "Ost" errichtet werden; als Standort ist eine etwa 18,5 ha große Waldfläche auf dem Grundstück Flur-Nr. 1530 der Gemarkung Pittersberg in unmittelbarer Nähe des Betonwerks vorgesehen. Die Wasserbereitstellung soll weiterhin über die bislang genutzten Brunnen erfolgen; hierzu ist die Verlegung einer Wasserleitung vom Tagebau "Ost" zum neuen Anlagenstandort vorgesehen. Die Rückleitung des Waschwassers aus dem Aufbereitungsprozess ist über eine weitere Leitung zu den Absetzbecken im Tagebau "Ost" geplant. Zudem soll der im Tagebau "Ost" gewonnene Quarzsand über ein Förderband zur neuen Aufbereitungsanlage transportiert werden. Die vg. Leitungen und das Förderband müssen sowohl die Bahnlinie "Nürnberg – Irrenlohe" als auch die Staatsstraße St 2151 queren. In der neuen Aufbereitungsanlage sollen neben den Quarzsanden aus dem Tagebau "Ost" auch Sande, die aus anderen der Godelmann-Gruppe zuzurechnenden Abbaustellen zugefahren werden sollen, aufbereitet werden.

Für das Vorhaben ist nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert mit Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl I S. 1328), i.V.m. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben - UVP-V Bergbau - vom 13.07.1990 (BGBl I S. 1420), letztmalig geändert mit Verordnung vom 08.11.2019 (BGBl I S. 1581), ein Rahmenbetriebsplan zu verlangen und für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 9 der UVP-V Bergbau die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da mehr als 10 ha Wald gerodet werden sollen (Anlage 1 Nr. 17.2.1 zum UVPG).

Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde ergibt sich aus den Vorschriften des Bundesberggesetzes i.V.m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden-Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651).

Im Dezember 2020 legte die Firma Freihöler Sand GmbH & Co. KG bei der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern – die für das Vorhaben erforderlichen Antragsunterlagen zur Zulassung vor.

Die Antragsunterlagen enthalten neben dem Erläuterungsbericht und vorhabensspezifischen Plänen einen UVP-Bericht, einen landschaftspflegerischen Begleitplan, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein schalltechnisches Gutachten.

Mit der Regierung der Oberpfalz wurde vorabgestimmt, dass innerhalb des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens ein vereinfachtes Raumordnungsverfahren durchgeführt wird. Dies bedeutet, dass die Regierung der Oberpfalz sämtliche Stellungnahmen und Einwendungen aus dem Anhörungsverfahren erhält und auf Grundlage dieser Stellungnahmen und Einwendungen die landesplanerische Überprüfung erfolgt.

Die Planunterlagen liegen in der Gemeinde Ebermannsdorf, der Gemeinde Fensterbach, dem Markt Hohenburg, dem Markt Wernberg-Köblitz, der Gemeinde Neunkirchen bei Sulzbach-Rosenberg und der Gemeinde Ensdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur Einsicht aus.

Die Auslegung der Antragsunterlagen nach ortsüblicher Bekanntmachung im nicht unmittelbaren Umfeld ist der Tatsache geschuldet, dass für die Errichtung der Aufbereitungsanlage etwa 18,5 ha Wald gerodet werden müssen; im nicht unmittelbaren Umfeld sind Ersatzaufforstungen geplant, die aufgrund der sog. Konzentrationswirkung in dem bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren mitbehandelt werden.

Der Plan (1 Ordner mit Plänen, Erläuterungen sowie Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt für die Dauer eines Monats in der Zeit

vom 22. Februar 2021 bis einschließlich 22. März 2021

- a.) **bei der Gemeinde Ensdorf, Hauptstr. 4, 92266 Ensdorf, während der allgemeinen Dienststunden und**
- b.) **bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern -, Maximilianstr. 6, 95444 Bayreuth, Zimmer M 104 (1. Stock) während der allgemeinen Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 08.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.15 Uhr, Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr)**

zur Einsicht aus.

Hinweise im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie:

1. Im Rathaus der Gemeinde Ensdorf können die Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung Tel. 09624 90333-0 oder Terminvereinbarung per E-Mail unter gemeinde@ensdorf.de eingesehen werden.
2. In der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - können die ausgelegten Unterlagen nach telefonischer Terminvereinbarung (0921/604-1396) oder Terminvereinbarung per E-Mail (bergamt@reg-off.bayern.de) eingesehen werden.
3. Beim Besuch der Gemeinde Ensdorf und der Regierung von Oberfranken – Bergamt Nordbayern - ist eine entsprechende Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Hinweis nach Art 27a BayVwVfG:

Zusätzlich sind der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Antragsunterlagen/Planunterlagen auf der Homepage der Regierung von Oberfranken (www.regierung.oberfranken.bayern.de) verfügbar (Startseite → Bergamt Nordbayern → Aktuelle Verfahren); die Unterlagen sind ebenso über den Kurzlink www.reg-ofr.de/rbpfrei abrufbar.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zum 22. April 2021 (ein Monat nach Ende der Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Ensdorf oder bei der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - Einwendungen gegen den Plan erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Hinweise:

Einwendungen können auch elektronisch unter der Adresse poststelle@reg-ofr.bayern.de erhoben werden. In diesem Falle ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Elektronisch übermittelte Einwendungen mit einfacher E-Mail, die nicht mit einer elektronischen Signatur versehen sind, sind unwirksam. Vor Beginn der Planauslegung eingehende Einwendungen sind ebenfalls unwirksam.

Nach § 21 Abs. 4 Satz 1 UVPG sind mit Ablauf der o.g. Äußerungsfrist für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Äußerungsfrist ebenfalls ausgeschlossen. Im Rechtsbehelfsverfahren gegen eine Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Nummer 1 bis 2b des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz findet Art. 73 Absatz 4 Satz 3 bis 6 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes, auch in den Fällen seines Absatzes 8, keine Anwendung (§ 7 Abs. 4 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen diesen Planfeststellungsbeschluss einzulegen, von der Auslegung des Plans.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bedingt durch die derzeitige COVID-19-Pandemie besteht u.U. die Notwendigkeit, den Erörterungstermin auf andere Weise (z.B. per Online-Konsultation) durchzuführen.

3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebungen von Einwendungen, Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
5. Da für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen zugleich die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 Abs. 1 UVPG ist,
 - die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - ist und dort auch weitere relevante Informationen zum Vorhaben erhältlich sind,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird und
 - die ausgelegten Planunterlagen insbesondere einen UVP-Bericht, einen Erläuterungsbericht, einen landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP), eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und ein schalltechnisches Gutachten enthalten. Eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung dieser Unterlagen ist enthalten.

Ensdorf, 15.02.2021



Hans Ram
1. Bürgermeister